

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B. 5827

als auch die Urteile der Oberprüfstelle

O.B.27.22 (18.05.1922) und O.B.27.22 (20.05.1922).

Abschrift.

Film-prüfstelle Berlin.

Berlin, den 17. Mai 1922.

Kammer V, Prüf-Nr. 5827.



N i e d e r s c h r i f t .

Betrifft den Bildstreifen "Dr. Mabuse 2. Teil Inferno".

Ein Spiel von Menschen unserer Zeit.

Anwesend:

Fräulein Wachenheim als Vorsitzende  
Herr von Reinsperg  
Frau von Dewitz als Beisitzer.  
Fräulein Kottmann  
Geheimrat Fassbender

Ursprungsfirma: U c o F i l m , Berlin.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	330 m
2. "	538 "
3. "	460 "
4. "	330 "
5. "	417 "
6. "	485 "

zusammen: 2560 m

E n t s c h e i d u n g .

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

1.) Verboten ist im 1. Akte nach Titel 5 "Jetzt will die Welt erst erfahren, wer ich bin - usw." die Scene, in der Dr. Mabuse und seine Helfershelfer sich gegenseitig zutrinken, und nach Titel 14 "Meine Frau hat mich verlassen" die Trinkscene, in der Mabuse seine betrunkenen Helfershelfer verlässt.

2.) im 6. Akt die gesamten Scenen des Kampfes zwischen den Insassen des Hauses von Mabuse und der Polizei und dem Militär vom Beginn des Aktes bis zu dem Augenblick, da das Militär in die Haustür eindringt, mit Ausnahme folgender Scenen und Titel, der Scene, in der Georg und Fine das Fenster verrammeln, der Scene, in der Wenck das Militär instruiert, der Sce-

ne,

ne, in der Mabuse seine Papiere verbrennt, der Scene des Telephongesprächs zwischen Wenck und Mabuse und der Scene, in der das Militär durch die enge Gasse anschwärmt, ohne dass ein Soldat getroffen wird und des Titels: "Das Haus wird hartnäckiger usw. und der Titel während des Telephongesprächs.

Dagegen sind verboten alle Scenen, in denen gezeigt wird, wie das Haus von innen verteidigt wird, aus den Fenstern geschossen wird, Verletzungen bei den Hausinsassen entstehen, Polizisten und Soldaten getroffen werden, sowie alle Scenen des Strassenkampfes.

#### Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung zu 1) ist ergangen, weil das rohe Benehmen, das in den Scenen gezeigt wird, geeignet ist, verrohend zu wirken.

Das Verbot zu 2) ist ergangen, weil die dargestellten Scenen geeignet sind, verrohend zu wirken und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Die Art des Kampfes, bei dem auf beiden Seiten zahlreiche Opfer an Menschen fallen und die Tatsache, dass ein einzelner Mann, um seiner Strafe zu entgehen, sich nicht scheut, sein Haus mit Waffen zu verteidigen und seine Helfer sowie Gegner in den Tod zu jagen, ist geeignet verrohend zu wirken.

Die Strassenkämpfe erinnern an erregte Zeiten, in denen solche Kämpfe, wenn auch aus anderen Motiven heraus, stattgefunden haben. Es ist in der letzten Zeit in dieser Hinsicht eine Beruhigung in der Bevölkerung eingetreten. Wenn nun wieder derartige Kämpfe in allen Einzelheiten und dazu in sehr übertriebener Weise einem Massenpublikum vorgeführt werden, schaffen sie aufs neue die erregte Atmosphäre jener Zeit.

Der

Der Inhalt des Bildstreifens ist ausserdem geeignet, in die durch die Darstellung hervorgerufene Erregung ein neues Moment zu tragen. Während bisher Kämpfe solchen Ausmasses nur um politischer Ziele willen stattgefunden haben, geschehen sie hier um des Schutzes eines gemeinen Verbrechers willen. Die Kämpfe sind geeignet, zur Nachahmung anzureizen, auch deshalb, weil der Eindruck erweckt wird als ob wenige bewaffnete Leute in einem gut verrammelten Hause in der Lage wären, Polizei und Militär in Schach zu halten. Hieraus ergibt sich, dass die verbotenen Szenen geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Die Firma legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.  
gez. Wachenheim.

Film-Ober-Prüfstelle.

Berlin, den 18. Mai 1922.

B. 27.22

I. N i e d e r s c h r i f t .

betreffend den Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler II. Teil"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler, II. Teil" waren erschienen:

Überregierungsrat Bulcke	als Vorsitzender
Seemann	(Filmindustrie)
Professor Ebbinghaus	(Kunst und Literatur)
J. Tews	(Volkswohlfahrt)
Anna Schulze	(Volkswohlfahrt)
	als Beisitzer.

Seitens der beschwerdeführenden Firma, der Decla-Bioscop-A.G. waren erschienen:

Frau Thea von Harbou als Dramaturg  
Direktor Gordon,  
Herr Spiro,  
Fräulein Verschleisser, Vollmacht überreichend.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Kammer verkündigte folgenden

B e s c h l u s s .

Die Verhandlung wird vertagt auf den 20. Mai 1922, nachmittags 2 ½ Uhr. Der beschwerdeführenden Firma soll Gelegenheit gegeben werden, selbständig aus dem 6. Akt des Bildstreifens eine Reihe von Bildfolgen auszuschneiden, die

geeignet

geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören.

Die beschwerdeführende Firma erklärte sich hierzu bereit.  
Die sämtlichen Erschienenen wurden zu der erneuten Verhandlung mündlich geladen.

gez. B u l c k e .

Film-Ober-Prüfstelle.  
B. 27.22

Berlin, den 20. Mai 1922.

II. Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler II. Teil"

Zur erneuten Verhandlung über den Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler II. Teil" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender  
Seemann, (Filmindustrie)  
Professor Ebbinghaus, (Kunst und Literatur)  
J. Teus, (Volkswohlfahrt)  
Anna Schulze (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

Seitens der beschwerdeführenden Firma, der Decia-Bioscop-A.G. waren erschienen:

Frau Thea Harbou als Dramaturg,  
Direktor Gordon,  
Herr Spiro,  
Fraulein Verschleisser, Vollmacht überreichend.

Es wurden zunächst die von der Firma vorgenommenen Ausschnitte vorgeführt und sodann der von diesen Ausschnitten befreite 6. Akt. Die bevollmächtigte Vertreterin gab folgende Erklärung ab: Es sind an Kopien bisher hergestellt 7 Stück. Diese Kopien befinden sich z. Zt. in Berlin. Die anzuordnenden Ausschnitte in sämtlichen Kopien werden in meiner Gegenwart vorgenommen und ich bin bereit, diese sämtlichen Ausschnitte sowie die Ausschnitte aus dem Negativ der Filmoberprüfstelle zur Aufbewahrung vorzulegen.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht vor Jugendlichen, zugelassen. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Im sechsten Akt sind folgende Teile der dargestellten Vorgänge verboten:

- 1.) Ein zu Tode getroffener Polizist (85 cm lang). Feuer aus dem Erker, Strassengefecht (174 cm lang) Ein zu Boden stürzender verwundeter Polizist (32 cm lang). Schiessen auf der Strasse (61 cm lang). Aufnahme des sein Gewehr laddenden dicken Mannes und daran anschliessend Abtransport des verwundeten Polizisten (5,17 m lang). Feuer aus dem Erker (79 cm lang). Aufnahme aus der Seitenstrasse von oben: Ein Polizist liegt am Boden, ein Verwundeter schleppt sich fort (1,32 m lang).
- 2.) Nach Titel 10: Darstellung von 2 gefallenen Soldaten auf der Strasse (1,54 m lang). Kampfszene auf der Strasse (96 cm lang). Strasse mit fallenden Soldaten (90 cm lang). Zusammenbrechender Soldat (1,20 m lang). An Strassenecke fallender Soldat (1,09 m lang). Schuss aus dem Erker (1,55 m lang). Tod des dicken Mannes (63 cm lang).
- 3.) Der Titel 11 "Friss Kokain, Schlappschwanz" wird verboten. Vor und nach diesem Titel ist verboten die Darstellung einer verrauchten Strasse mit anschliessendem Feuer und eine Bildfolge, in der ein schiessender Mensch von einer Frau zum Weiterfeuern angetrieben wird (5,08 m lang). Femerale Darstellung, wie Mabuse und der dicke Mensch gleichzeitig feuern (99 cm lang).
- 4.) Der Titel 21 "Götz von Berlichingen" wird verboten und die diesen Titel begleitende Darstellung insoweit, als der im Kerker befindliche Mann an die Wand die Worte "Götz von Berlichingen" schreibt. Die darauf anschliessende Darstellung des Selbstmordes ist erlaubt. (3,80 m.)

Sämtliche weiteren Kampfszenen, auch die Darstellung des Erschiessens einzelner Menschen, sind erlaubt.

Zu Beginn des 6. Aktes vor dem ersten Titel dürfen folgende Bilder gezeigt werden:

Arbeiter hebt einen Schrank und verrammelt mit einer Frau eine

eine Tür, auf den Schrank werden 2 Stühle gelegt. Dicker Mann vor verschlossenem Fenster, Polizisten an Strassenecke. Dicker Mann hebt Gewehr, schießt durch Jalousie auf die Leute an der Strassenecke. Fallender Polizist. Polizist wird weggetragen. Mabuse verbrennt Papiere. Im Hintergrund dicker Mann schießend. An Strassenecke feuern kauernde Menschen, feuern wiederholt. Heranstürmende Polizisten. Verdunkelte Strasse, in der gefeuert wird. Polizisten verstecken sich in Türen. Aus den Haustüren auf verdunkelte Strasse wird geschossen. Verwundeter wird fortgetragen. Fliessende Menschen auf der Strasse. Neu eintreffende Polizisten.

Vor Titel 10 darf folgendes gezeigt werden: Kauernde schießende Menschen, heranströmendes Volk. Frau verzweifelt in ihrem Zimmer, läuft an die Türen, ist erschöpft. Frau und Mann am Fenster schießen. Heranlaufende Soldaten. Mabuse verbrennt Briefe. Frau erscheint: "Das Militär rückt an". Dicker Mann schießend. Heranlaufende Soldaten. Dicker Mann schießt weiter. Dr. Mabuse schießend. Heranlaufende Soldaten. Aus Fenstern schießend. Toter Mensch. Dicker Mann schießt. Dr. Mabuse schießt. Soldaten verstecken sich im Hausflur. Dr. Mabuse wird verwundet. Dampf Wolke. Schiessende Leute aus den Fenstern auf die Strasse. Polizisten.

#### Entscheidungsgründe.

Die Vorentscheidung hatte bei dem Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler, 2. Teil" lediglich gewisse Ausschnitte beanstandet: Es wird ein Zechgelage und die wüste Trunkenheit mehrerer Männer geschildert. Die Vorentscheidung war der Ansicht, dass diese Darstellung verrohend wirke. Nach Feststellung der Film-Ober-Prüfstelle ist an der Rohheit der Darstellung kein Zweifel. Der Bildstreifen ist aber von einer solchen ausserordentlichen Vielgestaltung, dass diese Bildfolgen kaum in der Erinnerung haften bleiben und jedenfalls in der Gesamtwirkung verschwinden. Eine verrohende Wirkung dieser Bildfolgen konnte danach nicht festgestellt werden.

Dagegen

Dagegen ist die Ober-Prüfstelle der Feststellung der Vor-  
entscheidung beigetreten, dass eine Reihe von Bildfolgen zu  
Beginn des 6. Aktes geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu  
stören. Es wird hier nämlich die Erstürmung eines Hauses, in dem  
ein Verbrecher mit seinen Spiessgesellen sich verteidigt, mit  
allem Realismus anstürmender und zu Tode getroffener Soldaten,  
aufblitzenden Schusses, Rauchwolken und dem verzweifelten Mut  
der belagerten Verbrecher geschildert. Die Oberprüfstelle muss  
anerkennen, dass für den sonst nicht zu beanstandenden Sinn und  
Zusammenhang der Handlung diese Darstellung nicht nur notwendig  
war, sondern mit einem ganz besonderen Akzent als der Höhepunkt  
der Handlung geschildert werden musste. Doch erschien der Realis-  
mus dieser Darstellung so ausgiebig breit, dass diese Ausgiebig-  
keit aufreizend an Zustände erinnern konnte, die sich in Deutsch-  
land nach der Umgestaltung des Staatswesens abgespielt haben  
und in der Erinnerung aller Lebenden haften geblieben sind. Die  
Ausgiebigkeit dieser Darstellung (erschien) danach nicht im Sinne  
der öffentlichen Ordnung. Die von der Film-Prüfstelle getroffene  
Anordnung durch Ausmerzungen einer grossen Anzahl realistischer  
Einzelheiten hat die Absicht, diese Darstellung um ein Gewisses  
zu mildern und glaubt, dieses Ziel damit auch erreicht zu haben.  
Die weitere Anordnung einer Bildfolge zu verbieten, in welcher  
ein eingekerkelter Verbrecher kurz bevor er Selbstmord begeht  
an die Gefängniswand die Worte "Götz von Berlichingen" schreibt,  
erfolgte in der Erwägung einer verrohenden Wirkung. Denn diese  
Darstellung ist geeignet infolge ihrer Ungewöhnlichkeit, im Ge-  
dächtnis des Beschauers verrohend haften zu bleiben.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus  
§§ 1,3 der Gebührenordnung.

gez. B u l c k e .  
-----